

mamax Leben Bedingungen 2012 für die Rentenversicherung auf den Erlebensfall mit abgekürzter Leibrente

mamax Leben VB 2012 Abgekürzte Erlebensfallrente
LV_413_0112 (Stand: 01.01.2012)

- § 1 Versicherte Rente
- § 2 Auszahlung der Versicherungsleistungen
- § 3 Überschussbeteiligung
- § 4 Rückkaufswert
- § 5 mamax Leben VB 2012 Abgekürzte Erlebensfallrente und mamax Leben AB 2012

§ 1 Versicherte Rente

- 1 Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns, zahlen wir die vereinbarte Rente lebenslang, höchstens aber bis zum Ablauf der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.
- 2 Beitragsrückerstattung:
Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns, zahlen wir die bis zum Todestag erreichte Beitragssumme. Maßgebend sind die auf Versicherungsjahresbasis kalkulierten Beiträge, die geringer sein können als die tatsächlich gezahlten Beiträge. Die sich für das Versicherungsjahr ergebenden Beträge sind in der Anlage zum Versicherungsschein ausgewiesen.
- 3 Kapitalwahlrecht:
Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir am vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns die vereinbarte Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns ein schriftlicher Antrag spätestens drei Monate vor diesem Termin zugegangen ist. Durch Vereinbarung mit uns kann auf das Kapitalwahlrecht ganz oder zeitlich befristet verzichtet werden.
- 4 Abrufrecht:
Der vereinbarte Tag des Rentenzahlungsbeginns kann nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Versicherung um ein oder mehrere Jahre vorverlegt werden, frühestens jedoch in das Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet. Der schriftliche Antrag auf Vorverlegung muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten vorverlegten Rentenzahlungsbeginn zugehen. Mit der Vorverlegung vermindert sich die Rente, das Kapitalwahlrecht erlischt. Die Rente errechnet sich aus der zu diesem Tag bestehenden Deckungsrückstellung (§ 10 Nr. 7 mamax Leben AB 2012).

§ 2 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Vor einer Rentenzahlung können wir außerdem einmal jährlich auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- 2 Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- 3 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten kostenfrei, sofern das von uns angebotene Überweisungsverfahren gewünscht wird, ansonsten verrechnen wir etwa entstehende Kosten mit der Leistung. Bei Überweisungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

§ 3 Überschussbeteiligung

- 1 Ihre Versicherung ist überschussberechtig. Die Grundsätze der Überschussbeteiligung sind in § 13 mamax Leben AB 2012 dargestellt. Darüber hinaus gilt:
- 2 Die der Versicherung zugeordneten Überschussanteile bestehen aus den laufenden Überschussanteilen und dem Schlussüberschussanteil.
- 3 Die laufenden Überschussanteile entstehen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres. Sie bestehen:
 - a) vor Rentenzahlungsbeginn aus einem Zinsüberschussanteil in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals (§ 10 Nr. 7 mamax Leben AB 2012) und einem Summenüberschussanteil in Promille der für die Beitragszahlungsdauer insgesamt zu entrichteten Beiträge. Maßgebend sind die auf Versicherungsjahresbasis kalkulierten Beiträge, die geringer sein können als die tatsächlich gezahlten Beiträge. Die Überschussanteile werden verzinslich angesammelt.

b) nach Rentenzahlungsbeginn aus einem Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals (§ 10 Nr. 7 mamax Leben AB 2012) und aus einem Risikouberschussanteil in Prozent der Deckungskapitals. Diese Überschussanteile werden zur Erhöhung der Rente verwendet.

- 4 Der Schlussüberschussanteil wird bei Rentenzahlungsbeginn fällig, ferner in eingeschränkter Höhe bei Tod oder Kündigung vor dem vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns.
- 5 Sofern zu Ihrer Versicherung im Rahmen der Überschussbeteiligung nach Nummer 3a) vereinbart ist, dass die Überschüsse verzinslich angesammelt werden, ist Ihre Versicherung nach Maßgabe des § 13 Nr. 4 mamax Leben AB 2012 an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der in Nummer 3a) vorgesehenen Überschussverwendungsart Investmentfonds entstehen keine Bewertungsreserven.
- 6 Den Stand Ihrer Überschussanteile und die Auszüge aus unseren Geschäftsberichten (§ 13 Nr. 5 mamax Leben AB 2012) können Sie jederzeit bei uns abrufen.

§ 4 Rückkaufswert

- 1 Zu Ihrer Versicherung ist ein Rückkaufswert zu bilden. Er berechnet sich nach § 10 mamax Leben AB 2012.
- 2 Im Rahmen der Überschussbeteiligung ist Ihre Versicherung nach Maßgabe des § 13 Nr. 4 mamax Leben AB 2012 an den Bewertungsreserven beteiligt.
- 3 Bei Kündigung nach dem vereinbarten Tag des Rentenzahlungsbeginns steht kein Rückkaufswert zur Verfügung. Wir zahlen weiterhin die Renten im ursprünglich vereinbarten Umfang.

§ 5 mamax Leben VB 2012 Abgekürzte Erlebensfallrente und mamax Leben AB 2012

Die mamax Leben VB 2012 Abgekürzte Erlebensfallrente werden durch die mamax Leben AB 2012 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.